

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

19. Jahrgang * **Schönefeld, den 22.11.2021** **Nummer: 12/21**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....3

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport“, OT Waßmannsdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB4

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....8

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 04/19 „Quartier Am Seegraben Nord“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....11

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 10.11.202116

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Amtliche Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe ihrer/seiner Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen. Ohne Begründung, aber durch persönliches Erscheinen oder mit schriftlichem Antrag, ist dies in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG),
- Sperre gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG);
Anmerkung: Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und ist ggf. vor Ablauf mit Antrag und Begründung zu erneuern. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist die Gemeinde Schönefeld-Einwohnermeldeamt, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zuständig. Weitergehende Informationen und entsprechende Anträge finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport“, OT Waßmannsdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 10.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport“ im Ortsteil Waßmannsdorf beschlossen [Beschluss-Nr.: 50/2021].

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport“ umfasst die Flächen östlich und westlich des S-Bahnhofs Waßmannsdorf entlang der Albert-Kiebusch-Straße. Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Flur 1 der Gemarkung Waßmannsdorf die folgenden Flurstücke:

66/15, 78/7, 130/4, 142/2, 143/5, 144/3, 145/3, 146/3, 147/3, 147/6, 148/3, 148/12, 148/14, 148/19, 157/10, 161/3, 182, 183, 185, 190, 195, 216, 219, 220, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 266, 267, 268, 282, 283, 284, 287, 288, 295, 296, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 574, 575, 579, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 612, 613, 614, 615, 616, 618, 619, 621, 622, 623, 624.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 218, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter
>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/vo020.asp?VOLFDNR=1199> <<
eingesehen werden.

Verfahrensart

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 04/93 „Gewerbepark am Airport“ im Ortsteil Waßmannsdorf wird im Regelverfahren durchgeführt.

Daher sind im Regelverfahren einheitlich die Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 -4a BauGB) anzuwenden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

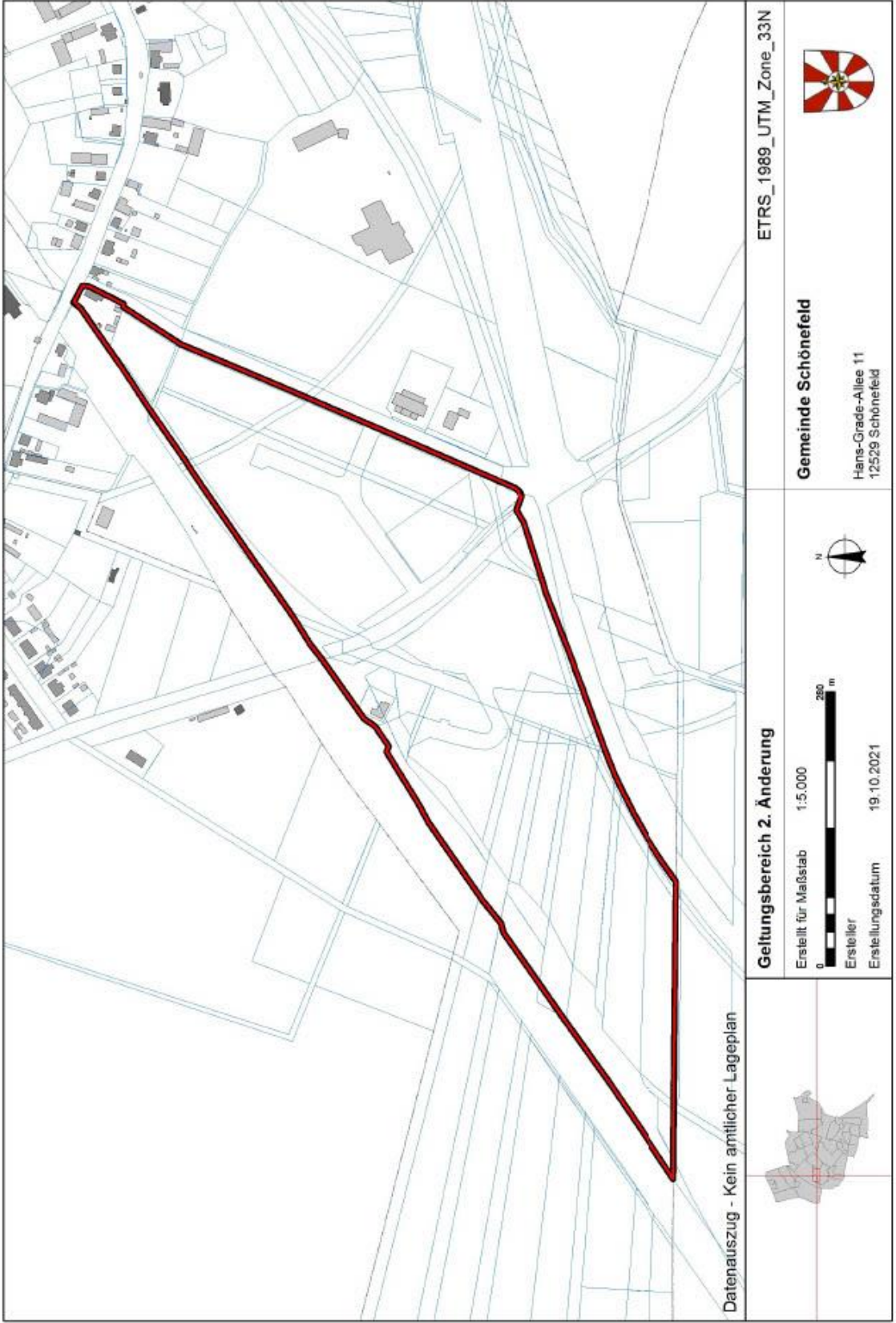
Der Bebauungsplan 04/93 „Gewerbepark am Airport“ ist seit dem 16.02.1995 wirksam. Eine Anpassung des Planungsrechts erfolgte u. a. im Zuge der Planung und Errichtung des S-Bahnhofs Waßmannsdorf. Die damit Verbundenen 1. Änderung des Bebauungsplans ist seit dem 19.12.2012 in Kraft. Obwohl nun seit mehr als 20 Jahren Baurecht besteht und das Gewerbegebiet durch den Bau des S-Bahnhofs noch einmal deutlich aufgewertet wurde. Hat bis heute im Bereich des Bebauungsplans keine Gewerbeentwicklung stattgefunden. Um diesem Umstand entgegenzuwirken hat die Gemeinde Schönefeld die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Wesentliche Ziele der Planänderung sind die Anpassung der zulässigen Nutzung an die aktuellen Anforderungen der Gewerbeentwicklung im Flughafenumfeld und die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes. Hierzu gehört unter anderem die

Zulässigkeit von kulturellen Nutzungszwecken um einen entsprechenden Gewerbecampus zu entwickeln. Der nach Änderung des Bebauungsplans zu entwickelnde Campus soll ein Ort für lebenslanges digitales Lernen und vernetztes Arbeiten sein. Ankermieter im Quartier soll eine private Hochschule werden, welche zudem in Kooperation mit den am Campus ansässigen sowie externen Unternehmen Fort- und Weiterbildungen zur Qualifizierung fachkräftigen Nachwuchses bzw. bisher in anderen Branchen tätiger Arbeitnehmer im digitalen Bereich durchführen wird. Diverse Nutzungen wie Coworking, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Einzelhandelsflächen sowie gastronomische Angebote sollen die Funktion des Campus ergänzen. Hierdurch soll auch ein funktionaler Mehrwert für den Ortsteil Waßmannsdorf geschaffen werden.

Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden ein modernes Gewerbequartier ohne ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum zu errichten. Daher soll künftig bei der Ermittlung der Geschossfläche die Flächen von Stellplätzen und Garagengeschossen unberücksichtigt bleiben und für Parkhäuser die Vollgeschossigkeit angepasst werden (§ 21a BauNVO). Die im Zentrum des Campus befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht der Erreichbarkeit des Bahnhofs dienen, sollen künftig als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplanverfahren sowie die ortsübliche Bekanntmachung ist Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB), die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB sowie für die Anwendung des § 33 BauGB (Planreife).



Datenauszug - Kein amtlicher Lageplan

ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Gemeinde Schönefeld

Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Geltungsbereich 2. Änderung

Erstellt für Maßstab 1:5.000

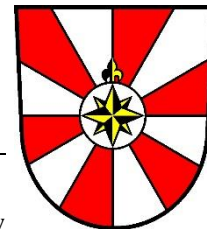


Ersteller
Erstellungsdatum 19.10.2021



Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		19.11.2021	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport“, OT Waßmannsdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 218, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten: Montag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter >> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/vo020.asp?VOLFDNR=1199> << eingesehen werden.

Schönefeld, 19.11.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 10.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655", im Ortsteil Waltersdorf beschlossen [Beschluss-Nr.: 52/2021].

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655" umfasst die Fläche zwischen der Zeppelinstraße, Lilienthalstraße sowie den Straßen „Am Flutgraben“, „Ringstraße“ und „Mittelweg“ im Ortsteil Waltersdorf. Der Geltungsbereich umfasst dabei das Flurstück 655 in der Flur 3 der Gemarkung Waltersdorf.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 218, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/vo020.asp?VOLFDNR=1210> <<
eingesehen werden.

Verfahrensart

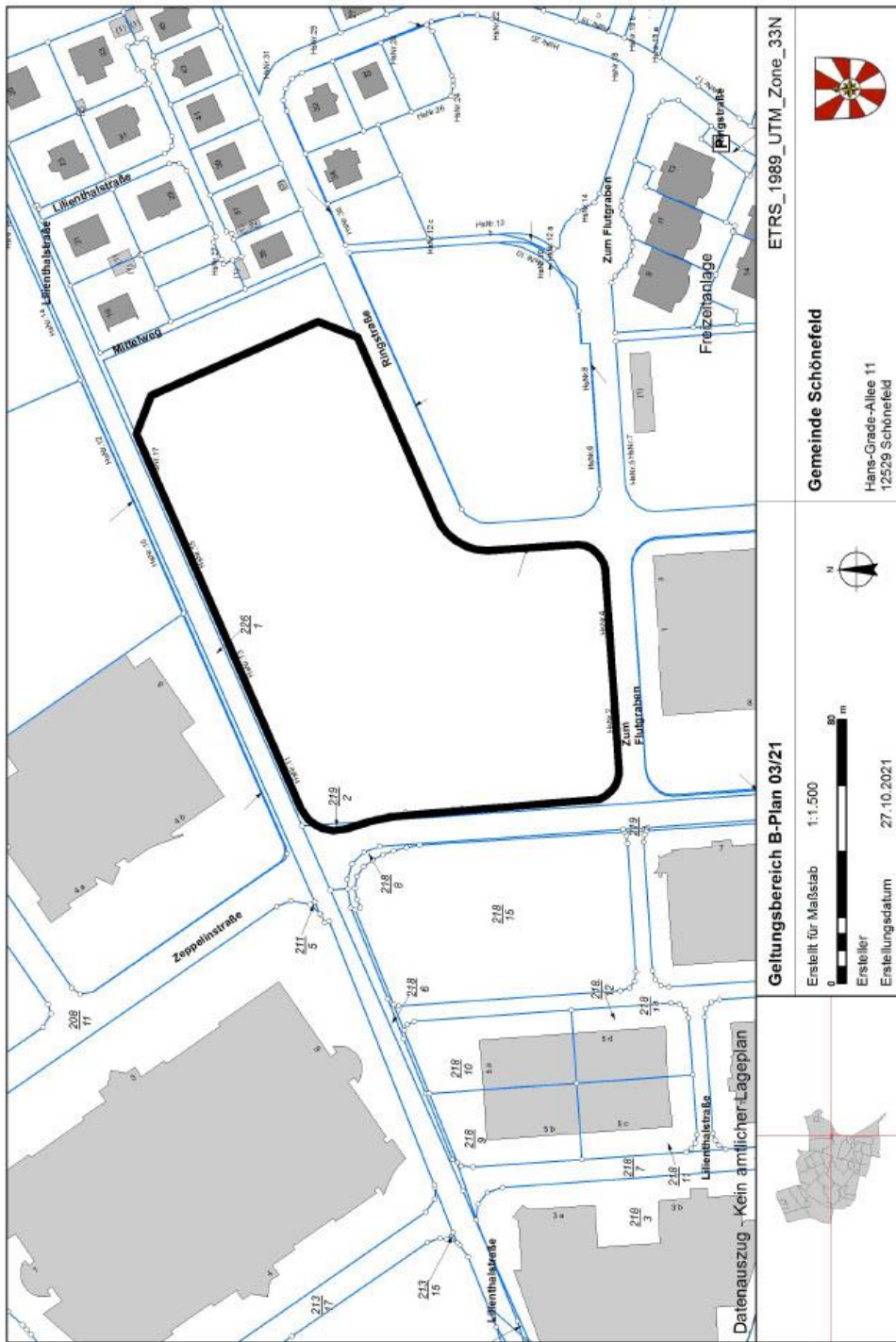
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a, 30 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Im vereinfachten Verfahren kann ferner von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Um den wachsenden Anforderungen der Verkehrsinfrastruktur die mit der gewerblichen Entwicklung im Lilienthalpark einhergehen gerecht zu werden gilt es die Verkehrsflächen notwendiger Weise auf die aktuellen Baufelder zu erweitern. Hierfür ist die Anpassung des geltenden Baurechts notwendig. Zudem bedarf es mit der geplanten Ortsumfahrung (Bebauungsplan 08/17 "Ortsumfahrung Waltersdorf", OT Waltersdorf) einer planerischen Abstimmung. Um die zusätzlichen Verkehrsmengen aufzunehmen und ggf. notwendige Rad- und Gehwege herzustellen, ist es notwendig den Straßenquerschnitt der Zeppelinstraße mit samt den Knotenpunkten sowie den Straßenquerschnitt der Lilienthalstraße zu vergrößern. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655“, OT Waltersdorf“, sollen die dafür notwendigen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplanverfahren sowie die ortsübliche Bekanntmachung ist Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB), die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB sowie für die Anwendung des § 33 BauGB (Planreife).



Datenauszug - Kein amtlicher-Lageplan

Geltungsbereich B-Plan 03/21

Erstellt für Maßstab 1:1.500
 Ersteller
 Erstellungsdatum 27.10.2021

Gemeinde Schönfeld

Hans-Grade-Allee 11
 12528 Schönfeld

ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		19.11.2021	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 218, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten: Montag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/vo020.asp?VOLFDNR=1210> <<
eingesehen werden.

Schönefeld, 19.11.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 04/19 „Quartier Am Seegraben Nord“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 04/19 „Quartier Am Seegraben Nord“ im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war die gewerblichen Nutzungen entlang der zentralen Erschließungsachse B 96a und in räumlicher Nähe zu dem Flughafen BER zu ergänzen. Da für die Fläche derzeit kein Baurecht besteht, soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben über einen Bebauungsplan geregelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 813/3, 813/9, 1116, 1118, 1121 und 1360 der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Abbildung (siehe Anhang).

In der Sitzung des Ausschusses für Entwicklung am 28. Oktober 2021 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18. Oktober 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht, den Anhängen, den zu erbringenden Gutachten sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslage bestimmt.

Die genannten Unterlagen liegen bei.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom 06.12.2021 bis einschließlich zum 14.01.2022

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 statt.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Schönefeld unter <http://www.gemeinde-schoenefeld.de/beteiligungen-519.html> und auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit der Prüfung der Schutzgüter Wald, Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren jeweiligen Wechselwirkungen und den natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den Eingriffen in die zuvor genannten Schutzgüter von **November 2021**; Schallgutachten zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Verkehrs- und Anlagenlärm von **Oktober 2021**; Verkehrsgutachten mit den Ergebnissen zu den Auswirkungen auf umliegende Knotenpunkte von **Oktober 2021**; Geotechnischer Bericht zur Feststellung über die Versickerungsfähigkeit von **Dezember 2020** sowie die nachfolgenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden öffentlich ausgelegt:
 - Landesamt für Umwelt mit der Anregung zu dem Untersuchungsumfang mit Verkehrslärm der A 113 und der B 96a, Fluglärm und Bahnlärm für das Schallgutachten vom **20.11.2020**
 - Untere Forstbehörde mit dem Hinweis auf Waldflächen im Plangebiet vom **30.10.2020**
 - Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit Anregungen zu dem Untersuchungsumfang der Umweltprüfung bezgl. des Vorkommens von Vögeln, Fledermäusen, xylobionten Käfern und Reptilien, die Betroffenheit geschützter Arten sowie dem Hinweis auf die Waldfeststellung durch die untere Forstbehörde vom **19.11.2020**
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit Anregungen zu einer Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, einem Grundwassermonitoring und eines Überflutungsnachweises für ein 30- bzw. 100-jähriges Regenereignisses durch ein Gutachten vom **19.11.2020**

Aus dem Umweltbericht, den Fachbeiträgen und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Angaben zum Schutzgut Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche; zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche.
- **Angaben zum Schutzgut Boden**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu lokalen Beeinträchtigungen sowie zur Speicher- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion, Altlasten; Versiegelung durch aktueller und geplanter Bebauung; Maßnahmen zu Regenwasserrückhaltung und Versickerung.
- **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers; zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser; zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung von Flächen; zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.
- **Angaben zum Schutzgut Klima/ Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima und zur allgemeinen Lufthygiene; zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse auch während der Bauzeit; zu Vermeidungsmaßnahmen durch geplante Grünfestsetzungen; zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen und Extensivierung innerhalb und außerhalb des Plangebiets; zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen.
- **Angaben zum Schutzgut Landschaft**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu landschaftsprägenden vorhandenen Gehölzstrukturen insbesondere der Baumgruppe; zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung; zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen; landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

– **Angaben zum Schutzgut Mensch**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf bestehende Vorbelastung durch das angrenzende Umfeld insbesondere den Verkehr; zur Freizeit und Erholungsausstattung; zur Lärmbeeinträchtigung durch die zulässigen Nutzungen; zur Beeinträchtigung durch den zu erwartenden Verkehr sowie der Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung; zu baubedingten Auswirkungen; zu Minderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Gebäudestellung und Verortung von Nutzungen; zu Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung von Lärmemission während des Baus.

– **Angaben zum Schutzgut Vegetation/ Tierwelt**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Brut-, Rast- und Zugvögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten; zu den baubedingten Auswirkungen; zu den anlagebedingten Auswirkungen; zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets; zu Regelungen für Gehölzentfernung, Maßnahmen während der Bauzeit, Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen, Boden- und Grundwasserschutz, Ausgleichspflanzungen.

– **Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

– **Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Überbauung im Plangebiet.

– **Zusammenfassende Bestandsbewertung**

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter.

– **Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen**

Ausführungen zur Kompensationsermittlung.

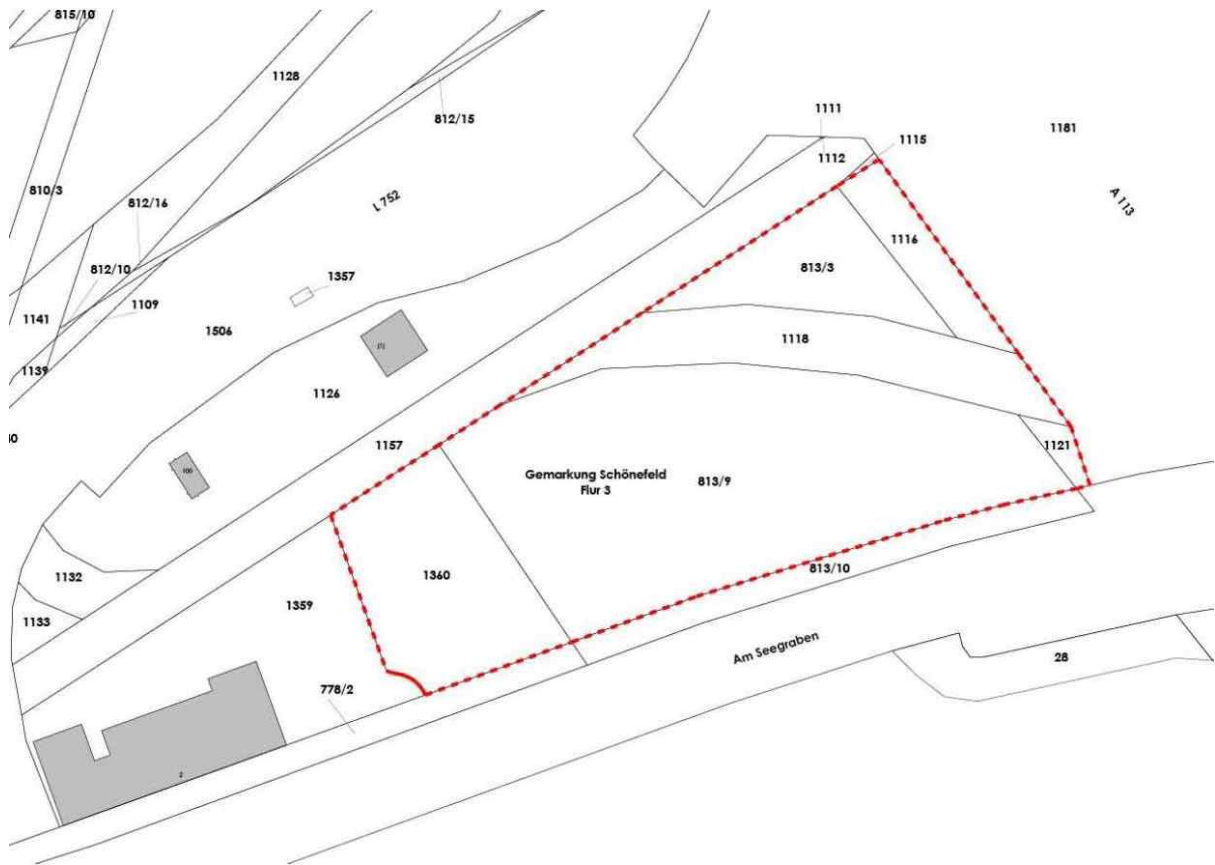
Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

C. Hentschel
Bürgermeister

Schönefeld, den 19.11.2021

Im Original unterschrieben.

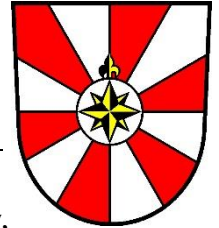


ohne Maßstab



Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		19.11.2021	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 04/19 „Quartier Am Seegraben Nord“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich zum 14.01.2022 zu den folgenden Zeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr im Foyer des im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 statt.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Schönefeld unter <http://www.gemeinde-schoenefeld.de/beteiligungen-519.html> und auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Schönefeld, 19.11.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 10.11.2021

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
10.11.2021	47/2021	Beschluss über die Errichtung eines Bürgerhauses im Schwalbenweg 5 im Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	48/2021	Maßnahmen für den Klimaschutz	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	49/2021	Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/19 „Quartier Am Seegraben Nord“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	50/2021	Beschluss über die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbepark am Airport, OT Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
	51/2021	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan – Nr.: 02/21 „Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf“, OT Waltersdorf	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	52/2021	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 655“, OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
	53/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	54/2021	Beschluss über den Beitritt in das Kommunale Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	55/2021	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15“ OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
	56/2021	Antrag der Fraktion CDU/AfE zur W-LAN Ausstattung gemeindeeigner Liegenschaften sowie Sitzungsräume der Ortsbeiräte	<i>einstimmig beschlossen</i>